



Eingegangen

EB 24. Nov. 2025

[REDACTED]

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

I ZR 80/25

vom

20. November 2025

in dem Rechtsstreit

Lidl Digital International GmbH & Co. KG, vertreten durch die Lidl Digital International Geschäftsführungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED] und [REDACTED] Stiftsbergstraße 1, Neckarsulm,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte:

Top-Sports Gilles GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED], Friedrichstraße 55, Velbert,

Streithelferin der Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter  
II. Instanz:

gegen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch die Vorständin  
[REDACTED] Paulinenstraße 47, Stuttgart,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte:

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. November 2025 durch den Vorsitzenden Richter [REDACTED] den Richter [REDACTED] die Richterin [REDACTED] den Richter [REDACTED] und die Richterin [REDACTED]

beschlossen:

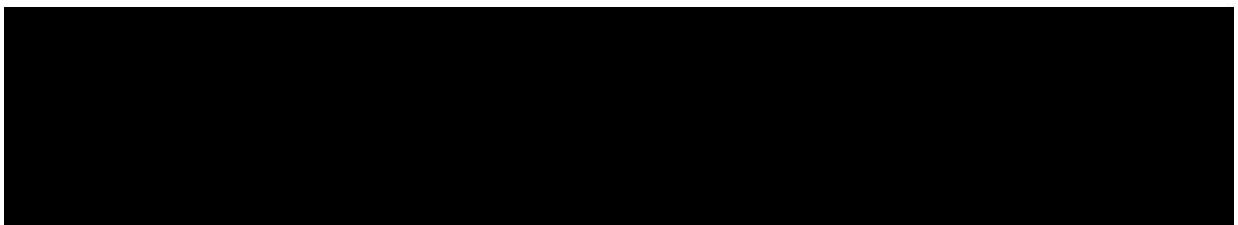
Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart - 2. Zivilsenat - vom 6. März 2025 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 Abs. 3 AEUV ist aus den Gründen der Beschwerdeerwiderung nicht veranlasst.

Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO). Die Streithelferin trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst (§ 101 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 25.000 €



Begläubigt:  
[REDACTED] Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesgerichtshofs